

# Blühstreifen - 2 km zwischen Niendorf und Göldenitz

## Hier sollte es blühen bis es summt und brummt

(Initiative des Vereins Duvenseer Moor)



Insektenschutz gestoppt  
durch  
Bundesnaturschutzgesetz  
und  
unsere Naturschutzbehörde

Infos unter: [verein-duvenseer-moor.de](http://verein-duvenseer-moor.de)  
Email: [info@duvenseermoor.de](mailto:info@duvenseermoor.de)



***Duvenseer Moor e.V.***  
freiwilliger Naturschutz mit den Bürgern vor Ort  
überzeugen statt verordnen

# Anlage von Blühflächen und Blühstreifen

Bilder aus 2019



# Maßnahmenblatt: Blühstreifen/Blühflächen

## Bereich Acker

Was beinhaltet die Maßnahme und welche ökologischen Vorteile bietet sie?

Blühstreifen bzw. -flächen werden angelegt durch streifenförmige oder flächige Einsaat geeigneter Saadmischungen auf Ackerflächen, entweder an der Schlaggrenze oder auch innerhalb eines Schlages. Sie bieten insbesondere Bestäubern und Insekten ein vielfältiges Blütenangebot. Darunter befinden sich auch viele landwirtschaftliche Nützlinge, die einen Beitrag zur biologischen Schädlingsbekämpfung leisten. Auch für andere Tiere stellen sie wichtige Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Rückzugsbiotope dar. Blühstreifen können auch als Erosionsschutzstreifen angelegt sein. Darüber hinaus bereichern sie das Landschaftsbild und können aufgrund ihrer linienhaften Struktur zur Vernetzung von Biotopen beitragen. Die ökologischen Effekte erhöhen sich in der Regel mit zunehmender Standzeit und Streifenbreite. Insbesondere durch den Blühaspekt fördern sie zudem das Image der Landwirtschaft in der Öffentlichkeit.



# Warum Blühstreifen und Blühflächen

## Was beinhalten die Maßnahmen und welche ökologischen Vorteile bieten sie?

Blühflächen und -streifen dienen vor allem in strukturarmen Agrarlandschaften als wichtige Nahrungsquelle sowie als Lebens- und Rückzugsraum für Vögel, Insekten, Kleintiere und Niederwild. Mit ihrer häufig bis in den frühen Herbst andauernden Blüte fördern sie darüber hinaus verschiedene Ökosystemdienstleistungen, wie Bestäubung und Regulation von Krankheiten oder Schadorganismen. Blühstreifen können auch als Erosionsschutzstreifen angelegt werden. Sie bereichern als farbenfrohe Streifen und Flächen das Bild der Agrarlandschaft und tragen zur positiven Außenwirkung der Landwirtschaft bei.

- Nutzen für die biologische Vielfalt
  - Artenvielfalt**, Artenschutz, **Lebensraumvielfalt**, **Biotopvernetzung**
- Nutzen für die Umwelt:
  - Landschaftsbild**, Wasserschutz, Bodenschutz, Klimaschutz

## Blühstreifen als wichtige Nahrungsquelle

Ein mit [Insekten fördernden Blühmischungen](#) beplanter Blühstreifen dient - insbesondere in strukturarmen Agrarlandschaften - als **wichtige Nahrungsquelle für verschiedenste Bienenarten** und weitere Blüten besuchende **Insekten**.

### → Viele Bienen vom Aussterben bedroht

Insbesondere im Sommer fehlen zahlreichen Insekten im Umfeld der intensiv genutzten Ackerflächen Nahrung bietende Blütenpflanzen. Aus diesem Grund ist inzwischen bereits die Hälfte der bekannten Bienenarten vom Aussterben bedroht.

Mittels des Anlegens von Blühflächen tragen Landwirte somit aktiv zum **Überleben und folglich auch zum Arterhalt vieler Insekten** bei. Darüber hinaus erfreuen sich ebenfalls die Vögel an einem reichen Nahrungsangebot bestehend aus verschiedensten Insekten und Pflanzensamen. Mehrjährige Blühstreifen bieten darüber hinaus Äsung für verschiedene Wildtiere, wie bspw. Hasen und Rehe.

**BEDEUTUNG BLÜTEN BESTÄUBENDER INSEKTEN**

Dabei haben Honigbienen, Wildbienen, Hummeln, Schmetterlinge, Schwebfliegen zusammen mit allen anderen Blüten bestäubenden Insekten entscheidende Funktionen in unseren Ökosystemen und in der Landwirtschaft. Sie sichern und steigern durch ihre Bestäubung nicht nur Ernte und Erträge von Kulturpflanzen (z.B. Obst, Raps, Sonnenblumen, viele Gemüse), sondern erhalten auch die von Insekten bestäubten Wildpflanzen, die für Lebensräume anderer Lebewesen besonders wichtig sind. Diese Lebensgrundlagen für viele andere Tiere formen ein komplexes Zusammenspiel von Arten. Diese Zusammenhänge schaffen zusammen mit der Artenvielfalt Stabilität und sorgen für weitere Ökosystemdienstleistungen, wie Grundwasserneubildung, Erosionsschutz, Luftreinigung und viele mehr. Die Insekten selbst dienen neben der Bestäubung aber auch Insektenfressern (z.B. Vögeln, Igel, Fledermäusen) als Nahrung. Der Rückgang vieler Vogelarten steht in direktem Zusammenhang mit der Dezimierung der Insekten.

## Nutzen [\[ Bearbeiten \]](#) [Quelltext bearbeiten \]](#)

Der ökologische Erfolg von Blühstreifen zur Förderung der Tier- und Pflanzenwelt wurde vielfach untersucht und ist heute gut dokumentiert. Blühstreifen beherbergen eine weitaus arten- und individuenreichere Insektenfauna als genutzte Agrarflächen. Gefördert werden allerdings vor allem häufigere Arten, während bestandsbedrohte Arten zwar auftreten, aber meist selten bleiben.<sup>[2]</sup> Allerdings wurde bei etwa einem Drittel der Untersuchungen keine nennenswerte Verbesserung nachgewiesen, ohne dass Gründe für den Erfolg oder Misserfolg nachweisbar gewesen wären.<sup>[8]</sup> Blühstreifen haben sich zudem als ökonomisch nützlich erwiesen, indem sie Bienen, welche als Bestäuber für die Landwirtschaft wichtig sind, fördern, das betrifft sowohl [Wildbienen](#) als auch die [Honigbiene](#).<sup>[9]</sup>

Bei mehrjährigen Blühstreifen nimmt der Blütenreichtum im Lauf der Jahre häufig ab, da viele eingesäte Pflanzen nach und nach ausfallen.<sup>[10]</sup> Eine geringe Nutzwirkung, wegen der hohen Vegetationsdeckung von mehrjährigen Blühstreifen gegenüber anderen Agrarbiotopen, war bei Vögeln der Feldlandschaft feststellbar.<sup>[8]</sup> Zum Beispiel waren sie als Artenschutzmaßnahme für die [Schleiereule](#) unwirksam.<sup>[11]</sup>

Blühstreifen werden als Agrarumweltmaßnahme auch aus der Landwirtschaft gegenüber anderen Agrarumweltmaßnahmen bevorzugt. So wies der [Deutsche Bauernverband](#) in einer Pressemitteilung<sup>[12]</sup> darauf hin, dass Deutschlands Bauern 2018 über 200.000 Kilometer Blühstreifen in Deutschland angelegt hätten.

Landwirte haben viele Möglichkeiten, die Wild- und Honigbienen und natürlich auch andere Blüten besuchende Insekten zu fördern. Sie können gezielt Trachtpflanzen in ihre Fruchtfolgen einbauen, also Pflanzen, die Nektar oder Pollen – oder am besten beides – spenden. Mit Hecken, ungenutzten Böschungen und anderen Strukturen bieten sie wertvolle „Trachtinseln“ und Lebensräume für wildlebende bestäubende Insekten. Außerdem retten sie viele Bienen vor dem Mäh-Tod, wenn sie beim Mähen oder Mulchen von Grünland, Futterbau und Stilllegungs-Flächen den richtigen Zeitpunkt und die geeignete Technik wählen. Brachen als Blühflächen im Ackerbau, Blumenwiesen im Grünland sowie blühende Säume und Raine – es gibt viele Möglichkeiten.

## WARUM IST EINE BLÜHENDE LANDSCHAFT SO WICHTIG?

Wir beobachten einen flächendeckenden Insektenschwund und gleichzeitig wächst die Erkenntnis über die Bedeutung von bestäubenden Insekten für unsere Natur. Die hohen Bienenverluste seit der Jahrtausendwende haben vielen Imkern, Naturschützern und Landwirten die Augen geöffnet. Deutschlandweit starben z.B. im Jahr 2003 ca. 30 % der Bienenvölker (300.000 Bienenstöcke), in vielen Regionen überlebten 50 bis 80 Prozent der Honigbienen diesen Winter nicht. Dass dies kein reines Problem der Honigbienen ist, sondern dass es vielmehr einen Verlust von Insektenbiomasse aller Arten gibt, hat 2017 die sogenannte Krefelder Studie eindrücklich gezeigt. Seitdem untermauert eine Studie nach der anderen das dramatische Insektensterben mit seinen Folgen.

## Warum Blühstreifen und Blühflächen (2)



## § 40

### Ausbringen von Pflanzen und Tieren

(1) <sup>1</sup>Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. <sup>3</sup>Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist. <sup>4</sup>Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind ausgenommen

1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,
2. der Einsatz von Tieren zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes
  - a) der Arten, die in dem betreffenden Gebiet in freier Natur in den letzten 100 Jahren vorkommen oder vorkamen,
  - b) anderer Arten, sofern der Einsatz einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind,
3. das Ansiedeln von Tieren, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, sofern die Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur in den letzten 100 Jahren vorkommt oder vorkam,
4. das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete bis einschließlich 1. März 2020; bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.

<sup>5</sup>Artikel 22 der [Richtlinie 92/43/EWG](#) sowie die Vorschriften der [Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#) sind zu beachten.

(2) Genehmigungen nach Absatz 1 werden bei im Inland noch nicht vorkommenden Arten vom Bundesamt für Naturschutz erteilt.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass ungenehmigt ausgebrachte Tiere und Pflanzen oder sich unbeabsichtigt in der freien Natur ausbreitende Pflanzen sowie dorthin entkommene Tiere beseitigt werden, soweit es zur Abwehr einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten erforderlich ist.

## Nach 10-jähriger Übergangszeit gilt ab 2020 jetzt § 40

### Gebietseigene Herkünfte

#### Ausbringen von gebietseigenen Gehölzen und gebietseigenem Saatgut in der freien Natur ab dem 1. März 2020

##### ■ Regelung

In der freien Natur bedarf entsprechend der Vorgaben des § 40 BNatSchG das Ausbringen von Pflanzen, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit 100 Jahren nicht mehr vorkommt, der Genehmigung. Bis einschließlich 1. März 2020 dürfen laut § 40 Abs. 1 S. 4 Nr. 4 BNatSchG Gehölze und Saatgut noch außerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden, danach ist das nicht mehr der Fall.

##### ■ Zielstellung

Die Verwendung gebietseigener Herkünfte dient dem Erhalt der genetischen Vielfalt als Teil der biologischen Vielfalt, wie sie auch in der [CBD](#) definiert ist. Sie hat darüber hinaus zahlreiche weitere Vorteile: gebietseigene Herkünfte sind besser an die vorherrschenden Umweltbedingungen angepasst und deshalb meist weniger empfindlich für Umweltänderungen und Störungen. Darüber hinaus können auf bestimmte Pflanzen spezialisierte Tierarten zeitlich mit diesen Pflanzen synchronisiert sein, sodass sich bei einer Verwendung nicht gebietseigener Herkünfte (z.B. aufgrund eines zeitlich verschobenen Blühzeitpunkts oder Blattaustriebs) für diese Arten die Nutzbarkeit der Pflanzen verändern kann.

---

# Welches Saatgut?



- Über das BfN
- Themen**
- Infothek
- Förderung
- Presse
- Naturschutz

Startseite > Themen > Artenschutz > Gefährdung, Bewertung, Management > Gebietseigene Herkünfte > Gebietseigenes Saatgut

## Gebietseigenes Saatgut

Generell ist bei gebietseigenem Saatgut zwischen lokalem Saatgut (naturraumgetreuem Saatgut) und regionalem Saatgut (Regiosaatgut) zu unterscheiden.

**Lokales Saatgut** wird durch die Beerntung von mehreren geeigneten Spenderflächen mittels spezialisierter Verfahren gewonnen (z.B. per Mahd- oder Druschgutübertragung), ggf. zwischengelagert, und dann direkt auf der zu begrünenden Fläche ausgebracht. Die Spenderflächen sollten dazu von der Artenzusammensetzung her passend ausgewählt werden und sich in räumlicher Nähe zu der Zielfläche befinden.

Um zu entscheiden, ob Saatgut noch als „lokal“ bezeichnet werden kann, kann die Unterteilung Deutschlands in 502 „natürliche Haupteinheiten“ (nach Meynen & Schmithüsen 1953-1962) zugrunde gelegt werden. Lokales Saatgut eignet sich vor allem für die Begrünung von höherwertigen Flächen, z.B. für Artenschutz- oder Renaturierungsmaßnahmen sowie zur Verwendung auf Kompensationsflächen. Bei ausreichender Verfügbarkeit kann lokales Saatgut auch für die Begrünung von weniger hochwertigen Flächen genutzt werden. Das gilt insbesondere für Regionen, in denen derzeit keine Produktion von regionalem Saatgut stattfindet (z.B. in den Alpen oder im Schwarzwald).

**Regionales Saatgut** wird produziert, indem die Arten zunächst einzeln auf geeigneten Flächen, z.B. in Schutzgebieten, gesammelt und anschließend auf dem Acker ausgebracht und dann dort über maximal fünf Generationen vermehrt werden. Aus dem geernteten Saatgut der einzelnen Arten werden verschiedene Standardmischungen bzw. projektspezifische Mischungen zusammengestellt.

Im Rahmen eines [Forschungsvorhabens der Universität Hannover](#) wurde im Jahr 2010 für die kommerzielle Produktion von regionalem Saatgut eine Abgrenzung von 22 Ursprungsgebieten (= Vorkommensgebieten) auf der Grundlage der naturräumlichen Gliederung Deutschlands nach Meynen & Schmithüsen (1953-1962) erarbeitet. Diese Abgrenzung ist auch in die [Erhaltungsmischungsverordnung \(ErMiV\)](#) eingegangen, in der das Inverkehrbringen von Erhaltungsmischungen geregelt wird. Hier wurden darüber hinaus die 22 Ursprungsgebiete für gebietseigenes Saatgut krautiger Arten aufgeführt.

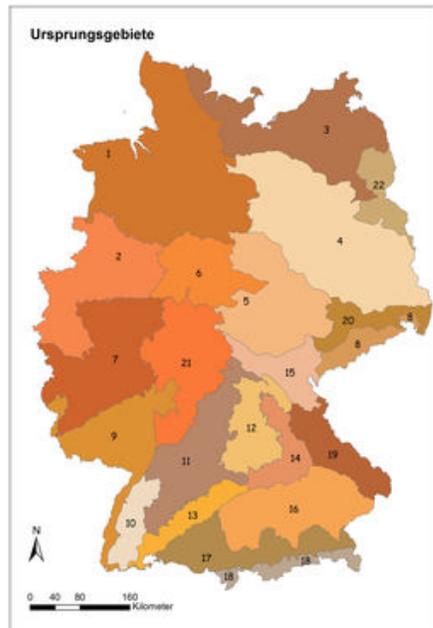


Abb. 3: Einteilung Deutschlands in 22 Ursprungsgebiete für gebietseigenes Saatgut krautiger Arten

## Ausblick

### „Perspektive 2020“ – was muss noch geschehen?

Nach dem 1. März 2020 ist ein Ausbringen konventioneller Herkünfte nur mit **Ausnahmegenehmigung möglich. Diese ist nur zu erteilen, wenn eine Gefährdung der biologischen Vielfalt auszuschließen ist.**

Es ist nach Ende der Übergangsregelung mit einer erhöhten Nachfrage nach gebietseigenen Herkünften zu rechnen

#### ■ Vermeidung von und Umgang mit Engpässen ab März 2020

Um eine Nichtverfügbarkeit von gebietseigenem Saatgut und gebietseigenen Gehölzen zu vermeiden, sollten **alle Auftraggeber sich rechtzeitig, das heißt so früh wie möglich im Projektverlauf**, damit befassen, welche Saat- oder Gehölzgutmenge benötigt werden, und wie diese beschafft werden können. Es ist von Seiten der Auftraggeber in Abhängigkeit von der naturschutzfachlichen Wertigkeit der zu begrünenden Fläche zunächst zu prüfen, ob lokales Saatgut projektspezifisch gewonnen werden soll und kann, bzw. ob regionales Saatgut verfügbar ist.

Ist absehbar, dass beides nicht der Fall ist, so muss von der zuständigen Naturschutzbehörde auf Antrag entschieden werden, ob eine Ausnahme genehmigt werden kann, und wenn ja, welche Art von Saatgut auf der konkreten Fläche ausgebracht werden darf. Eine Genehmigung ist dabei zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten [der europäischen Union] nicht auszuschließen ist (§ 40 Abs. 1 S. 3 BNatSchG).

#### ■ Empfehlung zur Verwendung von gebietseigenen Herkünften außerhalb der freien Natur

Die Regelung im § 40 BNatSchG betrifft alle Flächen in der freien Natur. Davon ausgenommen ist unter anderem der Anbau in der Land- und Forstwirtschaft. Doch auch auf Flächen, die nicht unter die Neuregelung fallen, ist die Verwendung von gebietseigenem Saatgut und gebietseigenen Gehölzen aus fachlicher Sicht grundsätzlich empfehlenswert. Dabei ist jedoch zu prüfen, ob in dem jeweiligen Gebiet eine entsprechende Verfügbarkeit von gebietseigenem Saatgut bzw. gebietseigenen Gehölzen in ausreichender Menge gegeben ist.

- Agro-Gentechnik
- AWZ-Zulassungen in Nord- und Ostsee
- Artenschutz**
  - Regelungen
  - Gefährdung, Bewertung, Management
    - Management von Großraubtieren in Deutschland
    - Rote Listen
    - FFH-Arten
    - Verantwortungsarten
    - Gebietsfremde Arten
  - Gebietseigene Herkünfte
    - Gebietseigene Gehölze
    - Gebietseigenes Saatgut**
  - Gefährdungsursachen
  - Nachhaltige Nutzung Wildtiere
  - Nachhaltige Nutzung Wildpflanzen
- Erfassung und Kartierung
- Artenportraits
- Informationssysteme
- Bergbaufolge- landschaften
- Biologische Vielfalt
- Biotop- und Landschaftsschutz
- CITES
- Erneuerbare Energien
- Gebietsschutz / Großschutzgebiete
- Gesellschaft
- Gewässer- und Auenschutz

# Duvenseer Moor e.V. - Projekt Blühflächen und Blühstreifen ("es soll blühen, bis es summt und brummt")

2019 hatten wir im Umkreis bei Landwirten 17 ha Blühflächen. In 2020 sind es 29 ha (290.000 qm) !!  
Das verwendete Saatgut entspricht den Vorgaben des Ministeriums für die Landwirtschaft.

Zusätzlich möchten wir dieses Jahr Blühstreifen (1,5 m Breite) an Wegesrändern anlegen, um in und außerhalb von Ortschaften Insektenschutz und Blütenpracht miteinander zu kombinieren.  
Ziel ist es, die positiven Auswirkungen für die Bürger sichtbar und erlebbar zu machen. Es soll animieren selber mehr zu tun.

Konkret lässt sich das an folgendem Beispiel verdeutlichen:

Geplanter Blühstreifen entlang des Fahrradwegs zwischen Niendorf und Göldenitz, Länge 2 km.

Hier haben wir in Abstimmung mit den Gemeinden Vorbereitungen für einen Blühstreifen getroffen. Jetzt wollten wir einsäen.

## **Problem:**

Neu: nach einer Übergangszeit von 10 Jahren regelt der § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes die Ausbringung von Saatgut in der freien Natur.

*Im § 40(1) BNatSchG heißt es:*

*1) Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt... bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. [...]*

*Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedsstaaten nicht auszuschließen ist..*

Das Bundesamt für Naturschutz regelt:

*ist absehbar, dass kein Saatgut vorhanden/verfügbar ist, so muss von der zuständigen Naturschutzbehörde auf Antrag entschieden werden, ob eine Ausnahme genehmigt werden kann, ...*

## Das Ministerium am 03.06.2020:

Sehr geehrter Herr Vogler,

wie ich Ihnen bereits telefonisch mitgeteilt hatte, handelt es sich bei Wegrändern und straßenbegleitenden Flächen um freie Natur im Sinne des § 40 BNatSchG.

Das Ausbringen gebietsfremder Arten ist ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde nicht zulässig.

Das bezieht sich zum einen auf Arten, aber auch auf unterschiedliche Genotypen von einheimischen Arten.

Ziel der Regelung ist zum einen um den Erhalt der Arten an sich als auch um regionale genetische Anpassungen sowie der jeweiligen Lebensgemeinschaften.

**Gem. § 40 BNatSchG ist die Genehmigung zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist.**

**Dies kann in der Regel nicht ausgeschlossen werden.**

Ich gehe davon aus, dass der Hinweis des BfN sich auf die ersatzweise Verwendung von gebietsheimischen Herkünften aus benachbarten Ursprungsgebieten bezieht – und auch das ist nicht unumstritten. Mit Sicherheit jedoch nicht auf die Verwendung von Neophyten.

**Gebietsfremde Arten, wie bspw. Öllein, Perserklee und Phacelie dürfen in der freien Natur nicht ausgebracht werden.**

Dafür gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht auch keinen Grund. Einheimische Arten, die teilweise durch Eingebürgerte verdrängt werden können, werden dem Anspruch, Futter und Lebensraum für Insekten bereitzustellen, in der Regel besser gerecht.

Darüber hinaus befinden sich in den Blütmischung für die Agrarlandschaft produktive Leguminosen, die durch ihre Fähigkeit Stickstoff aus der Luft zu fixieren, den jeweiligen Standort verändern. In der intensiv genutzten, überdüngten Landschaft heutzutage, bieten gerade extensive Linearstrukturen, wie bspw. Wegränder einen Rückzugsort für Wildarten und bieten diesen im besten Fall einen Ausbreitungspfad.

Die Pflege der Wegränder ist sicherlich an vielen Stellen verbesserungswürdig, inwiefern diese jedoch von dem Ausbringen der Blütmischungen abhängt, kann ich ebenfalls nicht nachvollziehen.

Ich sehe keinen Grund für eine Genehmigung.

Bei Fragen können Sie mich gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

...

## Unsere Antwort auf die Ablehnung:

Ihre Antwort ist für uns enttäuschend. Wir hatten gehofft, dass ein Kompromiss möglich ist. Zwischen ökologischer Reinheitslehre und Nutzenabwägung zu entscheiden, müsste hier doch möglich sein.

### Unsere Kritikpunkte:

das Bundesnaturschutzgesetz lässt eine Genehmigung zu - vom BfN erhielten wir die Auskunft (29.5.20):

*"dass Ihre Untere Naturschutzbehörde vor Ort Sie zu geeignetem Regiosaatgut beraten können müsste.*

*Bei der Unteren Naturschutzbehörde wäre es auch möglich, eine Ausnahmegenehmigung (von der Verpflichtung zum Regiosaatgut) zu beantragen, wenn das notwendig sein sollte"*

Eine Beratung haben wir von Ihnen nicht erhalten.

Regiosaatgut gibt es am Markt nicht - Alternativen haben Sie nicht aufgezeigt.

Eine Gefährdung von Ökosystemen sehen wir als nicht gegeben an.

Nur ein Beispiel: im Vertragsnaturschutz S-H gibt es das Programm "Ackerlebensräume"

Die vorgeschriebene Aussaatmischung "Bienenweide" enthält die von Ihnen nicht gewünschten Arten Öllein, Perserklee, Phacelia ...

Laut Presseberichten arbeitet das Bundesministerium an einem Insektenschutzgesetz.

Mit unserem Blühstreifen wäre der Nutzen für Insekten groß und auch die Niederwildarten würden davon profitieren.

Dazu kommt der Ausstrahlungseffekt auf die Bürger.

Wir wollen das freiwillig praktizieren - ehrenamtlich aus Spenden.

Da wäre Unterstützung von Ihrer Seite hilfreicher als bremsen.

Mit freundliche Grüßen

Gerd Vogler

Die Behörde in Kiel vertritt die Meinung es darf nur Regio-Saatgut ausgebracht werden!

Es ist aber keines bei den Händlern verfügbar.

Dann sollen wir doch einfach ein paar Jahre warten, bis Saatgut verfügbar ist.

**Wir schließen uns dieser Meinung nicht an!  
Wir sehen keine Gefährdung des Ökosystems!**

**Bis genug Regio-Saatgut vorhanden ist, sollte für die Übergangszeit auch das Saatgut ausgebracht werden dürfen, z.B. das**

- **der Minister für die Aktion S-H blüht auf zur Verfügung gestellt hat oder**
- **das in der Landwirtschaft eingesetzt werden darf**  
(Bienenblümmischungen mit und ohne Vertragsnaturschutz, Honigpflanzenbrache ...)

Weitere Informationen

## Schleswig-Holstein blüht auf: Land gibt zusätzlich 100.000 Euro für mehr Artenvielfalt

Umweltminister Jan Philipp Albrecht: "Biodiversität und der Schutz der Arten bleiben auch in der derzeitigen Ausnahmesituation wichtig."

Datum 09.04.2020

KIEL. Mit Sonnenblumen, Malven, und Ringelblumen die Artenvielfalt bewahren – das ermöglicht nun erneut das Projekt "Schleswig-Holstein blüht auf". Bereits im dritten Jahr stellt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) 100.000 Euro Fördergeld für die erfolgreiche Initiative bereit. Das Ziel: Landesweit sollen möglichst viele Blühflächen entstehen. Denn sie bieten bis in den Herbst hinein einen einzigartigen Lebensraum für Insekten, kleine Säugetiere und Feldvögel und liefern ihnen zugleich Nahrung. Um diese Blühflächen anzulegen, können Landwirtinnen und Landwirte, Eigentümer von Ackerflächen, Kommunen und Unternehmen beim Deutschen Verband für Landschaftspflege (DVL) die Blümmischung "Bienenweide" in Bio-Qualität kostenfrei bestellen.

Umweltminister Jan Philipp Albrecht ruft zur Teilnahme auf: "Aufgrund der Corona-Pandemie befinden wir uns derzeit gesellschaftlich in einer absoluten Ausnahmesituation. Doch die Natur schläft nicht. Es ist richtig und wichtig, auch jetzt etwas für den Schutz der Arten und die Biodiversität zu tun. „Schleswig-Holstein blüht auf“ ist Artenschutz zum Mitmachen, denn Wildblumenwiesen sind ein attraktives und effektives Mittel, um dem Insektensterben entgegenzuwirken. Ich freue mich, dass das Projekt in den vergangenen Jahren so gut angenommen worden ist und jetzt mit der Unterstützung des Landes fortgeführt werden kann."



Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein spendiert auch im Jahr 2020 wieder kostenloses Saatgut für die Anlage von insektenfreundlichen Blühflächen!

Für private Gärten kann leider kein Saatgut ausgegeben werden.

ACHTUNG: Das Saatgut ist nicht für Grün(land)flächen geeignet! Für landwirtschaftliches Grünland gilt das Dauergrünlanderhaltungsgesetz, andere Flächen mit Grasnarbe sollen für die Einsaat nicht umgebrochen werden.

### Rahmenbedingungen für die Vergabe:

- Blümmischung „Bienenweide“ in Bio-Qualität, geeignet für landwirtschaftliche Flächen mit offenen Böden
- Formlose Anmeldung mit Angaben zur Flächengröße per E-Mail an [SH-blueht-auf@lpv.de](mailto:SH-blueht-auf@lpv.de) bis **03. April 2020**, die Anmeldung muss durch den Flächeneigentümer bzw. –Nutzer erfolgen
- Mindestgröße der Blühfläche 1.000 m<sup>2</sup>, Mindestbreite 9 m, möglichst voll besonnt, Flächen ohne Staunässe und/oder ohne Moorböden, keine Vorbelastung durch problematische Kräuter bzw. Gräser
- Aussaat bis 31. Mai, kein Umbruch der Flächen bis zum 01. September, bis dahin ebenfalls keine Bodenbearbeitung und Mahd, kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln
- Ausweisung der Blühfläche im Sammelantrag Agrarförderung als eigener Schlag, Codierung als Blühfläche, Bejagungsschneise oder einjährige Honigbrache
- Die MSL-Prämie für Bio-Landwirte entfällt bei der Anlage von Blühflächen.
- Für Flächen, die im Vertragsnaturschutz gebunden sind, oder als Ökologische Vorrangfläche angerechnet werden sollen, wird kein Saatgut zur Verfügung gestellt.
- Die Einhaltung der Rahmenbedingungen soll durch Unterzeichnen einer Teilnahmeerklärung bestätigt werden. Erst bei Vorliegen der unterzeichneten Teilnahmeerklärung ist die Anmeldung endgültig erfolgt!

**Die Vergabe von Saatmischungen in Regio-Qualität zur Einsaat von bunten Wildblumenwiesen auf kommunalen bzw. auf gewerblich genutzten Flächen wird voraussichtlich ab Frühjahr 2020 über ein gesondertes Projekt möglich sein.**

Bei Interesse wenden Sie sich bitte unter [SH-blueht-auf@lpv.de](mailto:SH-blueht-auf@lpv.de) an den [Deutschen Verband für Landschaftspflege \(DVL\)](http://www.dvl.de) oder an die [Lokale Aktion Westensee](http://www.lokaleaktion.de) – Obere Eider unter (0431) 21090-611 oder per Mail an [lokaleaktion@nwoe.de](mailto:lokaleaktion@nwoe.de)



## Gebietseigene Herkünfte

### Ausbringen von gebietseigenen Gehölzen und gebietseigenem Saatgut in der freien Natur ab dem 1. März 2020

#### ■ Regelung

In der freien Natur bedarf entsprechend der Vorgaben des § 40 BNatSchG das Ausbringen von Pflanzen, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit 100 Jahren nicht mehr vorkommt, der Genehmigung. Bis einschließlich 1. März 2020 dürfen laut § 40 Abs. 1 S. 4 Nr. 4 BNatSchG Gehölze und Saatgut noch außerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden, danach ist das nicht mehr der Fall.

#### ■ Zielstellung

Die Verwendung gebietseigener Herkünfte dient dem Erhalt der genetischen Vielfalt als Teil der biologischen Vielfalt, wie sie auch in der CBD definiert ist. Sie hat darüber hinaus zahlreiche weitere Vorteile: gebietseigene Herkünfte sind besser an die vorherrschenden Umweltbedingungen angepasst und deshalb meist weniger empfindlich für Umweltänderungen und Störungen. Darüber hinaus können auf bestimmte Pflanzen spezialisierte Tierarten zeitlich mit diesen Pflanzen synchronisiert sein, sodass sich bei einer Verwendung nicht gebietseigener Herkünfte (z.B. aufgrund eines zeitlich verschobenen Blühzeitpunkts oder Blattaustriebs) für diese Arten die Nutzbarkeit der Pflanzen verändern kann.

---

#### ■ Vermeidung von und Umgang mit Engpässen ab März 2020

Um eine Nichtverfügbarkeit von gebietseigenem Saatgut und gebietseigenen Gehölzen zu vermeiden, sollten **alle Auftraggeber sich rechtzeitig, das heißt so früh wie möglich im Projektverlauf**, damit befassen, welche Saat- oder Gehölzgutmenge benötigt werden, und wie diese beschafft werden können. Es ist von Seiten der Auftraggeber in Abhängigkeit von der naturschutzfachlichen Wertigkeit der zu begrünenden Fläche zunächst zu prüfen, ob lokales Saatgut projektspezifisch gewonnen werden soll und kann, bzw. ob regionales Saatgut verfügbar ist.

Ist absehbar, dass beides nicht der Fall ist, so muss von der zuständigen Naturschutzbehörde auf Antrag entschieden werden, ob eine Ausnahme genehmigt werden kann, und wenn ja, welche Art von Saatgut auf der konkreten Fläche ausgebracht werden darf. Eine Genehmigung ist dabei zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten [der europäischen Union] nicht auszuschließen ist (§ 40 Abs. 1 S. 3 BNatSchG).

#### ■ Empfehlung zur Verwendung von gebietseigenen Herkünften außerhalb der freien Natur

Die Regelung im § 40 BNatSchG betrifft alle Flächen in der freien Natur. Davon ausgenommen ist unter anderem der Anbau in der Land- und Forstwirtschaft. Doch auch auf Flächen, die nicht unter die Neuregelung fallen, ist die Verwendung von gebietseigenem Saatgut und gebietseigenen Gehölzen aus fachlicher Sicht grundsätzlich empfehlenswert. Dabei ist jedoch zu prüfen, ob in dem jeweiligen Gebiet eine entsprechende Verfügbarkeit von gebietseigenem Saatgut bzw. gebietseigenen Gehölzen in ausreichender Menge gegeben ist.

# Duvenseer Moor e.V.

Natur schützen und Landschaft entwickeln

In eigener Verantwortung, einvernehmlich und nachhaltig - überzeugen statt verordnen



## Der Verein Duvenseer Moor e.V.:

möchte aktiv Naturschutz und Landschaftsentwicklung betreiben. Ziel ist ein größtmöglicher, einvernehmlich erzielter Nutzen für die Natur.

Zur Umsetzung der Ziele setzt der Verein auf die Eigenverantwortung und Mithilfe von Bürgern, Eigentümern und Gemeinden.

Die Arbeit des Vereins soll Vorbildcharakter bekommen in Bezug auf nachhaltige Lösungen, die dem Schutz der Natur genauso dienen, wie dem Leben in den Gemeinden.

Wir haben über 330 Mitglieder, darunter 14 Gemeinden.

## Projekt Blühflächen und Blühstreifen ("es soll blühen, bis es summt und brummt")

2019 hatten wir im Umkreis bei Landwirten 17 ha Blühflächen - dieses Jahr sind es 27 ha (270.000 qm) !!

Das verwendete Saatgut entspricht den Vorgaben des LLUR. Für die Greening-Anforderungen wird es sogar mit dem Faktor 1,5 angerechnet.

Zusätzlich möchten wir Blühstreifen (1,5 m Breite) an Wegesrändern anlegen, um in und außerhalb von Ortschaften Insektenschutz und Blütenpracht miteinander zu kombinieren. Ziel ist es, die positiven Auswirkungen für Insektenschutz und Artenvielfalt für die Bürger sichtbar und erlebbar zu machen. Es soll animieren selber mehr zu tun.

Konkret lässt sich das an folgendem Beispiel verdeutlichen:

Grünstreifen entlang des Fahrradwegs zwischen Niendorf und Göldenitz, Länge 2 km. Hier haben wir in Abstimmung mit den Gemeinden Vorbereitungen für einen Blühstreifen getroffen. Jetzt wollen wir einsäen.

## Problem?!

Neu: nach einer Übergangszeit von 10 Jahren regelt der § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes die Ausbringung von Saatgut in der freien Natur.

Im § 40(1) BNatSchG heißt es:

1) Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt\* sowie von Tieren bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. [...] Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedsstaaten nicht auszuschließen ist...

Das LLUR (Frau Wagner (Uhlenkolk) und Herr Kellner (Kiel) vertreten die Meinung es darf nur regionales Saatgut ausgebracht werden - es ist aber keines bei den Händlern verfügbar.

Das Bundesamt für Naturschutz regelt:

ist absehbar, dass kein Saatgut vorhanden/verfügbar ist, so muss von der zuständigen Naturschutzbehörde auf Antrag entschieden werden, ob eine Ausnahme genehmigt werden kann, ...

## Blühstreifen oder mulchen

Von Blühstreifen profitiert eine Vielzahl von Insekten. Aber auch Vögel und Niederwild finde darin Brutplätze, Nahrung und Deckung. Blühstreifen vernetzen deren Lebensraum und ganz nebenbei bereichern sie das Landschaftsbild, machen das Land attraktiver und animieren zur Nachahmung.

In unserer Umgebung gäbe es eine Vielzahl von nutzbaren Flächen, nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch an Wegesrändern.

Bislang wird das nicht für den Artenschutz genutzt, sondern in der Regel zwei bis dreimal gemulcht - nutzlos für die Natur.

## Vorschlag

Wir sind nicht sicher, ob es einer Genehmigung tatsächlich bedarf, sehen nämlich absolut keine Gefährdung von Ökosystemen, schlagen aber Folgendes vor:

um zu vermeiden, dass der Grünstreifen wie üblich zwei mal im Jahr zur Pflege gemulcht werden (für die Natur und Insekten nutzlos), bekommen wir die Freigabe in 2020 Saatgut zu nutzen, das auch im landwirtschaftlichen Bereich als Bienenweide Verwendung finden darf.

Für den Vorstand - Gerd Vogler 1. Vorsitzender - Duvensee, den 25. Mai 2020

## Freigabe durch Naturschutzbehörde:

## NATURSCHUTZBERATUNG IN SCHLESWIG-HOLSTEIN – ARTENSTECKBRIEF

### Zusammensetzung der Ansaatmischungen der Varianten des Vertragsmusters „Ackerlebensräume“ des MELUND (siehe Tabelle Seite 4)<sup>1</sup>

Standard-Mischung	Bienenweide (Variante ÖVF identisch)	Rebhuhn-Mischung	Milan-/ Gänseweide
<b>Kulturarten:</b> Buchweizen, Hafer, Sommergerste, Öl-/Saatilein, Sonnenblume, Dill, Fenchel, Kresse, Weißklee, Rotklee, Malve, Luzerne	<b>Kulturarten:</b> Buchweizen, Phacelia, Öl-/Saatilein, Sonnenblume, Malve, Perserklee, Alexandrinerklee, Dill, Serradella, Sommer-/Saaticwicke, Inkarnatklee oder Gelbsenf, Leindotter, Ringelblume	<b>Wildarten (Regio-Saatgut):</b> Gemeine Schafgarbe, Wiesenflockenblume, Wilde Möhre, Natternkopf, Weißes Labkraut, Gewöhnliches Ferkelkraut, Wiesen-Margerite, Sumpf-Hornklee, Hopfenklee, Spitz-Wegerich, Kleine Brunelle, Scharfer Hahnenfuß, Taubenkropf-Leimkraut, Gras-Sternmiere, Wiesen-Bocksbart, Gamander-Ehrenpreis  <b>Kulturarten:</b> Koriander, Gemeiner Lein, Gewöhnlicher Hornklee, Saat-Espartette, Serradella, Petersilie, Phacelia, Faden-Klee, Wiesen-Klee, Weiß-Klee, Futterwicke	<b>Kulturarten:</b> Maximal 80 % Gräser: Deutsches Weidelgras, Wiesen- und / oder Rotschwingel, Wiesensrispe, Wiesenlieschgras;  Mindestens 20 % Leguminosen: Rotklee, Weißklee, Schwedenklee und / oder Luzerne

<sup>1</sup> Hinweise: Kaufbelege Saatgut müssen für Kontrolle vorgehalten werden; empfohlene Ansaatstärke Blühmischungen: 10 kg/ha, Milan-/Gänseweide: 20 kg/ha; Gewichtsanteile Einzelarten in Blühmischungen siehe Informationen MELUND im Internet

## Vertragsnaturschutz

Erläuterungen zum Vertragsmuster „Ackerlebensräume“

## des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

## des Landes Schleswig-Holstein

Früher waren blütenreiche Feldraine und Brachen typische Elemente der Feldflur. Heute prägen großflächig Raps-, Weizen- und Maiskulturen unsere Agrarlandschaft. Hohe Felderträge und bunte Artenvielfalt müssen jedoch keine Widersprüche sein. Ziel des Vertrages „Ackerlebensräume“ ist es, bei hoher Ertragsleistung zugleich eine lebendige Vielfalt auf Ackerflächen zu bewahren, damit Feldhasen, Rebhühner und Goldammern, Wildbienen und Schmetterlinge einen Lebensraum finden und ökologisch wichtige Lebensräume vernetzt werden können. Für Honigbienen kann nach dem „Trachtloch“, das in der intensiv genutzten Agrarlandschaft nach Ende der Rapsblüte entsteht, ein neues Pollen- und Nektarangebot geschaffen werden. In traditionellen Gänse-Frühjahrsrastgebieten und im Umfeld von Rotmilan-Horsten tragen Klee-/Ackergrasansaat zur Verbesserung des Äsungsangebots (für Gänse) bzw. zur Erhöhung der Kleinsäuger-Vorkommen (als Rotmilan-Nahrung) bei. Dazu werden mit einer speziellen Saatgutmischung Blühstreifen entlang von Ackerschlägen, auf ganzen Flächen oder zur Aufwertung größerer Ackerflächen auch feldmittig angelegt. Wo eine reichhaltige Ackerbegleitflora vorhanden ist, können Buntbrachen auch ohne Ansaat entwickelt werden. Das Vertragsmuster wird landesweit für Ackerflächen in privatem oder kirchlichem Eigentum angeboten.

## Die wichtigsten Auflagen:

## a) generell

- o Vertragsabschluss nur für mineralisches Ackerland (d. h. keine Moor-/Anmoorflächen);
- o Verzicht auf Nutzung der Brachflächen als Vorgewende, Lagerplatz, Fahrgasse etc.;
- o keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; keine Wildfütterung.
- o Begrünung nach Bodenbearbeitung und ggf. Aussaat i. d. R. im Frühjahr.

## b) Varianten

⇒ Selbstbegrünung

- o nur auf Flächen mit bedeutsamer Acker-Begleitflora bzw. Feldvogel-Vorkommen (Prüfung über LGSH);
- o natürliche Begrünung ohne Ansaat nach Bodenbearbeitung (im 1. Vertragsjahr); danach im 3. u. 4. o. im 3. u. 5. Vertragsjahr erneute Bodenbearbeitung u. Selbstbegrünung; Zeitraum: jeweils 01.02. – 31.03.

⇒ gezielte Begrünung

- o landesweit;
- o Begrünung mit vorgegebener Saatmischung (s. Anlage) nach Bodenbearbeitung (im 1. Vertragsjahr); danach im 3. u. 4. o. im 3. u. 5. Vertragsjahr erneute Bodenbearbeitung u. Ansaat; Zeitraum: jeweils 01.02. – 15.05.; bei „Bienenweide“-Blühmischung auch jährliche Ansaat möglich.

- o „Bienenweide“: Begrünung mit einjähriger Saatmischung (s. Anlage); i. d. R. jährliche Bodenbearbeitung und Ansaat; ansonsten wie andere Variante;

- o „Gänseweide“ und „Milan-Variante“: Begrünung mit mehrjähriger Klee-/Ackergras-Mischung (s. Anlage); bei Bedarf erneute Bodenbearbeitung u. Ansaat; Pflegemaßnahmen bzw. Mulchen, Einbringen von Vogelfrisseausgütern.

## c) Mindestgröße u. Lage

- o Mindestfläche je Schlag: 1.000 m<sup>2</sup>;
- o Mindestbreite von Brachestreifen: 9 m;
- o Lage: an Knicks, Gräben, Gewässern, Waldrändern, Wegen; Teilung von Schlägen; ganze Schläge.

## d) Pflegemaßnahmen

- o i. d. R. Verzicht auf Pflegemaßnahmen nach Ansaat bzw. Selbstbegrünung;
- o Pflegeschnitt / Mulchen / Bodenbearbeitung bei Vorkommen ackerbaulich besonders problematischer Pflanzenarten nur im besonderen Einzelfall nach vorheriger LGSH-Zustimmung möglich;
- o nur bei „Gänseweide“ und „Milan-Variante“: Mulcharbeit bzw. Pflegeschnitt obligatorisch u. a. wg. Kurzrasigkeit.

## e) Sonstiges

- o nur vorübergehende Aufstellung beweglicher jagdlicher Einrichtungen gestattet;
- o nur bei „Bienenweide“: Anrechnung als „Ökologische Vorrangfläche“ (ÖVF) und Rotation möglich, sofern vorab vertraglich vereinbart.
- o nur bei „Bienenweide“: Kooperationsvertrag Landwirt – Imker erforderlich.

## Ausgleichszahlung:\*

Das Land zahlt als Ausgleich für die Auflagen

- o „Selbstbegrünung“: 625 €/ha u. Jahr;
- o „gezielte Begrünung“: 750 €/ha u. Jahr;
- o bei Anrechnung als „ÖVF“: 368 €/ha u. Jahr.

## Vertragsdauer:

Die Vertragslaufzeit beträgt 5 Jahre. Angestrebt wird eine kontinuierliche Verlängerung der Verträge im Sinne eines nachhaltigen freiwilligen Naturschutzes.

Anlage: Erläuterungen zu „Ackerlebensräumen“ (hier: *Blühflächen*; a - d)

a) Standard-Ansaatmischung für „gezielte Begrünung“ (max. zwei- bis dreijährig) („Allgemeine Variante“)

Kulturpflanzen	%
Buchweizen ( <i>Fagopyrum esculentum</i> )	15,0
Hafer ( <i>Avena sativa</i> )	20,0
Sommergerste ( <i>Hordeum vulgare</i> )	10,0
Öl-, Saatlein ( <i>Linum usitatissimum</i> )	10,0
Sonnenblume ( <i>Helianthus annuus</i> )	10,0
Dill ( <i>Anethum graveolens</i> )	6,0
Fenchel ( <i>Foeniculum vulgare</i> )	6,0
Kresse ( <i>Lepidium sativum</i> )	6,0
Weißklee ( <i>Trifolium repens</i> )	5,0
Rotklee ( <i>Trifolium pratense</i> )	5,0
Malve ( <i>Malva sylvestris</i> )	5,0
Luzerne ( <i>Medicago varia</i> )	2,0
<b>Gesamt</b>	<b>100,0</b>

(Angaben in Gewichtsprozent)

Empfohlene Ansaatstärke: mindestens 1 g/m<sup>2</sup>, mindestens 10 kg/ha

b) besondere Ansaatmischung für Variante „**Bienenweide**“ und „**Bienenweide als Ökologische Vorrangfläche**“ (ein- bis max. zweijährig)

Kulturpflanzen	%
Buchweizen ( <i>Fagopyrum esculentum</i> )	34,5
Phacelia ( <i>Phacelia tanacetifolia</i> )	14,0
Öl-, Saatlein ( <i>Linum usitatissimum</i> )	18,0
Sonnenblume ( <i>Helianthus annuus</i> )	11,0
Malve ( <i>Malva sylvestris</i> )	3,0
Perserklee ( <i>Trifolium resupinatum</i> )	2,5
Alexandrinerklee ( <i>Trifolium alexandrinum</i> )	2,5
Dill ( <i>Anethum graveolens</i> )	3,0
Serradella ( <i>Ornithopus sativus</i> )	2,5
Sommer-, Saatwicke ( <i>Vicia sativa</i> )	2,5
Inkarnatklee ( <i>Trifolium incarnatum</i> ) oder Gelbsenf ( <i>Sinapis alba</i> )	3,0
Leindotter ( <i>Camelina sativa</i> )	3,0
Ringelblume ( <i>Calendula officinalis</i> )	0,5
<b>Gesamt</b>	<b>100,0</b>

(Angaben in Gewichtsprozent)

Empfohlene Ansaatstärke: mindestens 1 g/m<sup>2</sup>, mindestens 10 kg/ha

## Reinfeld Darum gibt es bald einen breiten Blühstreifen an der A1 ¶

Bereits im vergangenen Jahr sollten in Reinfeld Blühstreifen für Bienen und andere Insekten eingesät werden. Weil die Stadt derzeit kein Geld für Saatgut ausgeben darf, sprangen andere ein. Wie es dazu kam. ¶



550-Meter lang und drei Meter breit ist der Blühstreifen entlang der Autobahn, der in zwei Monaten Bienen und anderen Insekten als Nahrung und im Winter als Schlafplatz dienen soll. ¶

„Bienenweide SH“ heißt eine Saatgutmischung, die jetzt auf einem 550-Meter langen und drei-Meter breiten Blühstreifen entlang der Autobahn 1 bei Reinfeld in Fahrtrichtung Hamburg ausgebracht wurde. In zwei Monaten sollen die Samen nicht nur viele bunte Farbtupfer hervorbringen, sondern vor allem Bienen und anderen Insekten als Nahrung und für den Winter als Unterkunft dienen. ¶

## Stadt darf kein Geld für Saatgut ausgeben ¶

Manchmal müssen nur die richtigen Leute zur richtigen Zeit am richtigen Ort zusammenkommen, und Dinge erledigen sich dann fast von alleine. So geschehen in der jüngsten Sitzung des Reinfelder Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 13. Mai. ¶

Ein Jahr zuvor hatte Gerd [Jonuscheit](#), Umweltbeauftragter der CDU, den Antrag gestellt, Blühstreifen auf Reinfelder Stadtgebiet anzulegen. Den Vorschlag fanden alle prima, doch dann passierte nichts. In der aktuellen Ausschusssitzung hatte Gerd [Jonuscheit](#) in der Einwohnerfragezeit nach, was denn nun sei mit dem Blühstreifen? ¶

kein Geld für Saatgut? Das könnt ihr morgen früh um acht Uhr von mir haben“, bot spontan Klaas Röhr, Sprecher der Reinfelder Landwirte an. ¶

Mit dem „morgen früh um acht Uhr“ klappte es vonseiten der Stadt zwar nicht so ganz, schließlich musste erst eine Fläche ausfindig gemacht werden. Die Wahl fiel auf einen 550-Meter langen und drei Meter breiten Streifen entlang der Autobahn in Fahrtrichtung Hamburg, der im Bebauungsplan für das Gewerbegebiet als Blühstreifen vorgesehen ist. ¶

Am vergangenen Montag war es endlich so weit, quasi in letzter Minute. „Für die Aussaat ist es eigentlich schon sehr spät. Wir haben jetzt die nasse Erde nach oben gedreht, und weil es in der Nacht regnen soll, passt es noch“, sagte Klaas Röhr, der für die Aktion die anderen Landwirte und die CDU ins Boot geholt hat. ¶

## Das steckt in der „Bienenweide SH“ ¶

„Bienenweide SH“ ist eine einjährige Saatmischung, die Samen von Buchweizen, Phacelia, [Öllein](#), Sonnenblumen, Malve, Perserklee, [Alexandrinerklee](#), Dill, Serradella, Sommerwicken, [Inkarnatklee](#), Leindotter und Ringelblume enthält. **Diese Arten** sind allesamt gute Bienentrachtpflanzen, die lange blühen. Sie sind zudem Nahrungsgrundlage für nahezu alle Insektenarten und bieten Wildtieren Deckung. Die Pflanzen selbst werden bis zu einem Meter hoch. ¶

Von dem Blühstreifen sollen die Insekten nicht nur im Sommer profitieren. „In der Saatmischung sind auch Sonnenblumen. Weil der Blühstreifen nach der Blüte nicht gemäht wird, sind ihre hohlen Stängel im Winter das beste Insektenhotel“, erläuterte der Landwirt, dem Bürgermeister Heiko Gerstmann für sein Engagement dankte. Weitere Blühstreifen sollen folgen, sobald die Stadt wieder bei Kasse ist. Vorgesehen sind weitere Flächen am [Karpfenplatz](#), in der [Heimstättenstraße](#), am [Bischofsteicher Weg](#) und am [Autobahnzubringer](#). ¶

[Petra Drex](#) ¶

¶

## Insekten sollen entlang der Autobahn auftanken können

Bunte Blüten neben grauem Asphalt, so soll es bald entlang der Autobahnen des Landes aussehen. Die Blühstreifen sollen jedoch nicht nur hübsch sein, sondern auch pflegeleichte Lebens- und Erholungsräume für Insekten werden und somit ihr Überleben sichern. Richtige Insektentankstellen, die dem Artensterben entgegenwirken. "Die Chance ist riesig. Experten schätzen, dass die Straßenbegleitgrünflächen in etwa so viel Fläche einnehmen wie alle Naturschutzgebiete in Schleswig-Holstein zusammen", sagte Dr. Walter Hemmerling, Geschäftsführer der Stiftung Naturschutz.

## Blühende Insektentankstellen an Autobahnen

NDR 1 Welle Nord - Nachrichten für Schleswig-Holstein - 03.06.2020 20:00 Uhr Autor/in: Cassandra Arden

Der gelb blühende Klappertopf soll Autobahnrandstreifen zum Insektenlebensraum machen. Auf zwölf Hektar sieht man ihn schon. Die Pflanze setzt sich auch gegen dominante Gräser durch.

### Schwerpunkte an A7, A20, A21 und A215

Seit Herbst 2019 versuchen die Naturschützer und der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV SH) die Dominanz von Gräsern entlang der Autobahnen in Schleswig-Holstein zu brechen. Diese nehmen anderen Pflanzen Wasser und Licht. In einem ersten Schritt haben die Naturschützer und die Straßenmeistereien auf zwölf Hektar Randstreifen den heimischen Klappertopf ausgesät.

Die Schwerpunkte lagen an der A7 zwischen Neumünster und Norderstedt (Kreis Segeberg) sowie entlang der A21 und A20. Auch an der A215 bei Kiel wurde Klappertopf gesät.

### Klappertopf entzieht Gräsern Wasser und Nährstoffe

Die Pflanze trägt diesen Namen, da die Samen in trockenen Samenkapseln bei Bewegung hörbar klappern. Das bekommen die Autofahrer bei Motor- und Umgebungsgeräuschen vermutlich nicht mit. Aber sie sehen die Pflanze mit ihren gelben Blüten, deren Blätter optisch Brennnesseln ähneln.

Der Klappertopf kann sich gegen die dominanten Gräser durchsetzen, weil er ein sogenannter Halbschmarotzer ist. Seine Wurzeln verbinden sich mit denen der Gräser, er nutzt diese als Wirt und entzieht ihnen Wasser und Nährstoffe. Die Gräser werden geschwächt und zurückgedrängt, sodass sich später auch andere Blumen wie Wiesen-Margeriten oder Lichtnelken ansiedeln können.

### Buchholz: "Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt"

"Blütenbunte Straßenränder erfreuen nicht nur die vorbeifahrenden Menschen, wir leisten damit auch einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf unseren Flächen", sagte Verkehrsminister Bernd Buchholz (FDP) am Mittwoch. Die Umgestaltung der Autobahn-Randstreifen wird mit rund 1,5 Millionen Euro vom Bundesamt für Naturschutz gefördert, das sind zwei Drittel der Gesamtsumme. Noch in diesem Jahr soll auf 30 weiteren Hektar Klappertopf-Saatgut ausgebracht werden.

## Wikipedia:

### Klappertopf-Arten als Halbschmarotzer

Es handelt sich um Halbschmarotzer ([Hemiparasiten](#)). Ähnlich wie die Arten der Gattung [Augentrost](#) (*Euphrasia*) haben auch die Klappertopfarten ein nur verkümmertes [Wurzelsystem](#). Sie bilden dagegen kleine [Saugwarzen](#) an den Wurzeln benachbarter Pflanzen und dringen in deren Leitungsbahnen ein. Klappertopfarten schädigen ihre Wirtspflanzen, da sie ihnen vor allem größere Mengen Wasser entnehmen.

## ... die beiden ausgewählten Mischungen

Sortiment / Shop > Mischungen > Wiesen und Säume für die freie Landschaft > 03 Böschungen, Straßenbegleitgrün

# Böschungen, Straßenbegleitgrün - Komponente

(Blumen 100%)

**Beschreibung** [Zusammensetzung](#) / [Download](#)

### Verwendung

Artenreiche Gebrauchsmischung mit unterschiedlichen Wurzelhorizonten zur sicheren Begrünung von Böschungsfächen im Straßenbau und in der Flurbereinigung. In Hanglagen, wo aus ingenieurbiologischer Sicht eine schnelle Begrünung gewünscht wird, kann die Mischung mit einer „Schnellbegrünungskomponente“ ergänzt werden. Diese besteht hier aus der "Einjährigen Roggentspe", die auch bei Herbstansaatens fürs Erste die Bodensicherung übernimmt, später aber von der angestrebten Zielgesellschaft verdrängt wird. Vor der Ansaat ist zu beachten, dass die Böschungsoberfläche etwas aufgeraut bleibt, um das Abschwemmen des Saatguts zu verhindern oder die Samen zusammen mit Kleber, z.B. Verdyol, anspritzen. Die schnellere Keimung in länger feuchten Raupenspuren macht die vorteilhafte Wirkung des darin entstehenden Mikroklimas deutlich. Bei ungünstigen Standort- oder Witterungsbedingungen ist es ferner empfehlenswert, die Fläche nach der Ansaat mit Heu (500 g/m<sup>2</sup>) oder Grasschnitt (2 kg/m<sup>2</sup>), in frischem Zustand) zu mulchen. Für Straßenbankette empfehlen wir Mischung Nr. 4 mit zahlreichen salzverträglichen Arten.

### Charakteristik

Optisch ansprechende, ausdauernde Pflanzengesellschaft mit bodenfestigenden Eigenschaften. Höhe bis zu 1 m.

### Pflege

1-2 Schnitte im Jahr, wobei sich Mulchschnitte (ohne Abräumen des Mahdguts) negativ auf die Artenvielfalt auswirken. Dringend zu empfehlen ist der Einsatz von Doppelmesser- oder Scheibenmäherwerken und das abschließende Abräumen des Mahdguts.

### Ansaatstärke

Für die Nachsaat der reinen Blumenkomponente (100% Blumen) = 1 g/m<sup>2</sup>, 10 kg/ha

### Schnellbegrünung

mit *Bromus secalinus*

2 g/m<sup>2</sup>, 20 kg/ha



## Honigpflanzen für Brache -einjährig-



„eine Augenweide und Bereicherung für Bienen, andere Insekten und die Landwirtschaft“

Saflor, Sonnenblume,

Serradella, Phacelia,

Alexandrinerklee, Inkarnatklee,

Rotklee, Perserklee,

Sommerwicke, Bitterlupine

### AUSSAATEMPFEHLUNG

**Saatzeit:** April bis August

- mit einem hohem Biodiversitätswert durch eine lange Blüh- und Trachtzeit und damit einem zusätzlichen Imagegewinn für die Landwirtschaft
- besteht aus 10 ausgesuchten pollen- und nektarreichen Komponenten
- fördert die Bodendurchwuzelung, Bodenfruchtbarkeit und schützt vor Erosion
- keine Durchwuchsprobleme in der Folgekultur, da frei von Kreuzifern, Buchweizen und Gräsern

